

# Beitragsordnung des VFHI e. V.

---

## § 1 Beiträge

Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 125,00 € sowie eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 €. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 28,00 €. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet. Statt jährlicher Beitragszahlung können Fördermitglieder eine Einmalzahlung (Einmal-Beitrag) wählen. Der Einmal-Beitrag beträgt 75,00 €; weitere regelmäßige Beitragszahlungen entfallen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt während der Dauer der Mitgliedschaft die Erhebung einer Sonderumlage gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 4 der Satzung endet, sind verpflichtet, ihren Beitrag bis zum Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem die Anzeige gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung erfolgt ist, zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit dem Verein auch ohne Anzeige bekannt gewesen ist oder sein musste, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Satzung bei diesem Mitglied fortgefallen sind. In diesem Fall endet die Beitragszahlungspflicht mit Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem der Verein die entsprechende Kenntnis erlangt hat.

Bei Mitgliedschaften von Berufsverbänden und Arbeitgebervereinigungen bedarf es einer gesonderten Regelung.

Für persönliche Mitglieder gilt § 5 Abs. 1 Satz 4 der Satzung. Zudem können persönliche Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind, von der Beitragspflicht entbunden werden.

Der Vorstand kann für einzelne Mitgliedergruppen den Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen herabsetzen. Dies setzt voraus, dass durch die Mitwirkung der betreffenden Mitgliedergruppe bei der Verwaltung und Abwicklung der entsprechenden Mitgliedschaften dem Verein eine Verwaltungsvereinfachung und damit Kostenersparnis entsteht. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Tätigkeiten, die durch die Mitgliedergruppe übernommen werden:

- Sammelinkasso für die Mitglieder der Mitgliedergruppe
- Zentrale Mitgliedsbestätigung
- Zentrale Information an die Mitgliedergruppe über den Vereinszweck und die Vereinsleistungen

## § 2 Fälligkeit und Zahlungsweise von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren

Erste oder einmalige Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren werden fällig innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und entsprechender Bestätigung der Mitgliedschaft in Textform.

Folgebeiträge werden jeweils fällig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des ersten bzw. jeweils vorangegangenen Mitgliedsjahres.

Laufende Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge, die im Voraus zu bezahlen sind.

Ordentliche Mitglieder können den Jahresbeitrag auf Antrag auch in halb- und vierteljährlichen Raten sowie monatlich bezahlen. Es gelten dabei folgende Ratenzahlungszuschläge:

Halbjährlich	3 %
Vierteljährlich	5 %
Monatlich	8 %

Gerät das Mitglied mit einer fälligen Beitragsrate länger als 14 Tage in Rückstand, so werden sämtliche für das jeweilige Jahr noch offenen Beitrags-Raten sofort in einer Summe zur Zahlung fällig.

Eine ratenweise Beitragszahlung ist für Fördermitglieder ausgeschlossen.

Ordentliche und fördernde Mitglieder, die bis zum 31.12.1999 beigetreten sind, können den Mitgliedsbeitrag unabhängig vom Beginn und Ende ihres Mitgliedsjahres auch auf das Kalenderjahr bezogen bezahlen. Der Beitrag wird dann jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

## § 3 Gebühren für Vereinsleistungen

Für die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen erhebt der Verein nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistung sowie nach Art der Mitgliedschaft Gebühren gemäß der vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen erlassenen Gebührenordnung.

## § 4 Obliegenheiten des Mitgliedes zur Beitragszahlung

Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift sind dem Verein unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Nachweis dieser Anzeige obliegt dem Mitglied. Mitglieder, die den Verein zur Förderung des Handels, Handwerks und der Industrie e. V. mit dem Einzug von Mitgliedsbeiträgen sowie Gebühren für Vereins- und Sonderleistungen beauftragen, tragen sämtliche selbstverschuldete Kosten, die durch Nichteinlösung der bezogenen Bank oder durch anderweitige Nichtdurchführbarkeit des Einzuges entstehen.

## § 5 Mahngebühren

Werden Mitgliedsbeiträge oder Gebühren für Vereinsleistungen angemahnt, so ist der Verein berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben.